2. Abschnitt
Straftaten gegen die Volkswirtschaft

§165
V ertrauensmißbrauch

(1) Wer eine ihm dauernd oder zeitweise übertragene Vertrauensstellung mißbraucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten Entscheidungen oder Maßnahmen trifft oder pflichtwidrig unterläßt oder durch Irreführung oder in anderer Weise Maßnahmen oder Entscheidungen bewirkt und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer
1. durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht;
2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen haben,
wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 2 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach Absatz 1 erfolgen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

1. Diese Strafbestimmung sichert die leitende und planende Tätigkeit des Staates auf dem Gebiet der Wirtschaft und die Prinzipien der Leitung und Durchführung ökonomischer Prozesse gegen den Mißbrauch von Rechten und Befugnissen, die den Staats- oder Wirtschaftsfunktionären, Betriebsleitern, leitenden Mitarbeitern oder sonstigen Vertrauenspersonen im Bereich der sozialistischen Volkswirtschaft übertragen wurden. [2]

2. Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit sind:
— eine Vertrauensstellung (vgl. Anm. 3),
— der vorsätzliche Mißbrauch (vgl. Anm. 4) dieser Stellung und Befugnisse durch Treffen von Entscheidungen oder Maßnahmen entgegen den Rechtspflichten oder Unterlassen gebotener Entscheidungen oder Maßnahmen oder das Erwirken von Entscheidungen durch Irreführung oder in anderer Weise,
— das vorsätzliche Herbeiführen eines bedeutenden bzw. besonders schweren wirtschaftlichen Schadens durch den Mißbrauch (vgl. Anm. 5),
— Kausalzusammenhang in der Reihenfolge der aufgezählten Tatbestandsmerkmale.

3. Ob eine **Vertrauensstellung (Abs. 1)** vorliegt, ist nicht allein nach einer Funktionsbezeichnung zu entscheiden, sondern hängt vom Umfang und Inhalt der dem Täter in seinem konkreten Arbeitsbereich generell oder im Rahmen eines bestimmten Auftrages obliegenden Aufgaben, Pflichten und Befugnisse ab.
Grundsätzlich liegt eine Vertrauensstellung bei solchen Personen vor, die selbst Entscheidungsbefugnisse zur Gestaltung ökonomischer Prozesse oder Verfügungsbefugnisse hinsichtlich des Einsatzes finanzieller und materieller Fonds haben, d. h., die über die rechtlichen Möglichkeiten verfügen, eigenverantwortlich und verbindlich Maßnahmen treffen zu können, die dispositionsbefugt sind. Dieses drückt sich in der Regel in der Befugnis aus, zwischen mindestens zwei Möglichkeiten zu wählen, und zwar unter Beachtung der allgemeinen Rechtspflicht, entsprechend der ökonomisch effektivsten Variante zu handeln. Ein solcher Entscheidungsspielraum ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn es sich lediglich um die Ausführung einer, sowohl ihrem Inhalt als auch der Art und Weise ihrer Realisierung nach eindeutig vorgegebenen Arbeitsaufgabe handelt. Das gilt z. B. für Meister und Brigadiere in bezug auf